

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00184 vom 22. August 2003

ZH Verwaltungsgericht, 2003-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2003.00184

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00184 du 22 août 2003

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00184 del 22 agosto 2003

Regeste

Sozialhilfe | Zuständigkeit des Einzelrichters (E. 1). Grundsätze der Sozialhilfe (E. 2). Der Beschwerdeführer konnte den Zeitpunkt seines Umzugs frei wählen, weshalb es ihm möglich gewesen wäre, seinen Umzug auf einen vertraglichen, ortsüblichen oder gesetzlichen Kündigungstermin - unter Einhaltung der Kündigungsfrist - zu planen (E. 2a). Die Reinigung der Wohnung gehört zur laufenden Haushaltsführung, welche durch den Grundbedarf I gedeckt wird (E. 2b). Nichteintreten auf das Genugtuungs- und Schadenersatzbegehren (E. 3). Abweisung der Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung, Abweisung der Beschwerde. Gerichtskosten und Prozessentschädigung (E. 4).

Erwägungen

E. 3

Auf das Genugtuungs- und Schadenersatzbegehren ist nicht einzutreten, da nach § 2 VRG zur Behandlung solcher Begehren der Zivilrichter zuständig ist. Es kann angemerkt werden, dass das diesbezügliche Begehren des Beschwerdeführers offensichtlich unbegründet ist.

E. 4

a) Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung. Gemäss § 16 Abs. 1 VRG ist Privaten, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten zu erlassen. Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 16 N. 32). Vorliegend muss das Begehren des Beschwerdeführers als aussichtslos bezeichnet werden. Damit ist eine Grundvoraussetzung für die unentgeltliche Rechtspflege nicht erfüllt. b) Dem unterliegenden Beschwerdeführer steht nach § 17 Abs. 2 VRG kein Anspruch auf Parteientschädigung zu. Ausgangsgemäss hat er die Gerichtskosten zu tragen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 VRG), wobei die Gerichtsgebühr praxisgemäss in Sozialhilfeangelegenheiten niedrig angesetzt wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.